

Friedhofssatzung
der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
St. Christophorus Wanne-Eickel
in Herne

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe St. Barbara, St. Laurentius und St. Marien der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus (im Folgenden „Kirchengemeinde“), die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Friedhöfe gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen - Bestattungsgesetz Best G NRW - ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann einen Dritten mit der Pflege oder Verwaltung des Friedhofs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beauftragen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Bestattet werden auch Christen aus anderen Kirchengemeinden. Die Bestattung nicht christlicher Personen bedarf der grundsätzlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Herne für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Schließung und Entwidmung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Abs. 1 gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für die Öffentlichkeit zugänglich. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht zulässig.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege zu befahren – ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Genehmigung der Kirchengemeinde erteilt ist;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabkennzeichnungen zu entfernen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; sowie nicht dem Friedhof entstammende Abfälle zu entsorgen;
- h) zu rauchen, zu lärmern oder zu lagern;
- i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren;
- j) Tiere zu halten, zu pflegen oder zu füttern; Hunde dürfen nur an kurzer Leine mitgeführt werden.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 6 Tage vorher anzumelden.

(5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; die Kirchengemeinde kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz jährlich nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb folgender Zeiten ausgeführt werden:

- a) Montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und

Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu zählt unter anderem das vom Antragssteller unterschriebene Formular „Vollmacht und Beantragung von Bestattungsleistungen/Antrag auf Erwerb/Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte“. Die Unterlagen sind spätestens zwei Tage vor der Bestattung vorzulegen, andernfalls kann die Kirchengemeinde den Bestattungstermin aussetzen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags jeweils vormittags.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb der gesetzlichen Frist durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, andernfalls wird die Asche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit mit Raseneinsaat beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargbeigaben und -abdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber/Öffnen der Urnenkammern

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnenkammern werden von Bediensteten der Kirchengemeinde geöffnet und verschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet abgeräumte Bepflanzungen zu ersetzen. Notwendige Beseitigungen von Grabmalen oder Fundamenten sind rechtzeitig durch die Angehörigen zu veranlassen. Andernfalls kann die Kirchengemeinde die Bestattung verweigern.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 20 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Eine Erstattung von Gebühren ist ausgeschlossen.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(7) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- f) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- g) Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- h) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten.
- i) Urnenkammern in Kolumbarien

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

(1) Nach Erhalt des schriftlichen Antrags auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird dem Antragsteller von der Kirchengemeinde über die Zuteilung des Nutzungsrechts bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Grabstätte ausgestellt worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche oder juristische Person vergeben werden.

(2) Schon bei der Beantragung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

(3) Jeder Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maximalmaße: Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m.

(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf wird durch ein Hinweisschild an den betroffenen Grabstätten bekanntgegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles oder nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden nur mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maximalmaße: Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte oder auch Teile der Wahlgrabstätte für mindestens 5 Jahre möglich.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Friedhofssatzung zu entscheiden.

(7) Der Ablauf des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten wird durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsmöglichkeiten
- d) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- e) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten.
- f) Urnenkammern in Kolumbarien

(2) Die Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit hat folgende Maximalmaße:
Länge 1,00 m Breite 1,00 m

ohne Gestaltungsmöglichkeiten: Länge: 0,70 m
Breite: 0,70 m

(3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt oder nach Vorgabe der Kirchengemeinde und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnenreihengrabstätten.

(4) Die Urnenwahlgrabstätte hat insgesamt folgende Maximalmaße: Länge: 1,00 m, Breite: 1,25 m

(5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Grundsätzlich werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 15) entsprechend für die Urnenwahlgrabstätten.

(6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsmöglichkeiten (§ 15) können pro Grabstelle ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Ohne Sargbestattung können zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 15) entsprechend für die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17 Rückgabe von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Einebnung der Grabstätte, zur Abräumung der Grabstätte und zur Entfernung des Grabmals bleibt bestehen und hat durch ihn zu erfolgen. Die Rückgabe des Nutzungsrechts hat keinen Einfluss auf die bereits gezahlten und noch zu zahlenden Gebühren.

§ 18 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Rasenein-saat).

(2) Die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie die Reihengrabstätten der Reihe nach belegt. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte ist nach Ablauf der Ruhezeit nicht möglich. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 14) entsprechend für Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

(3) Die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie die Urnenreihengrabstätten der Reihe nach belegt und nur anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnenreihengrabstätten (§ 17) entsprechend für Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

(4) Sowohl die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als auch die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde anzubringendes Grabmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Das Abstellen von Blumenschmuck und anderen Gegenständen ist nicht zulässig. Abgestellter Blumenschmuck, sowie Gegenstände werden vom Friedhofsgärtner abgeräumt und entsorgt.

§ 19

Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es als Reihengrabstätten für Erdbestattungen und als Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen. Eine Gemeinschaftsgrabanlage kann aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten bestehen. Sie werden grundsätzlich der Reihe nach belegt und nur anlässlich eines Todesfalls vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte ist nicht möglich.

(2) Für die Grabpflege der Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist vom Nutzungsberechtigten ein Grabpflegevertrag für die Dauer von mindestens 20 Jahren für Urnenbeisetzungen, 25 Jahre für Sargbestattungen abzuschließen. Die Gräber werden mit immergrünen Gehölzen oder Blumen und bodendeckenden Stauden flächendeckend bepflanzt. Hier entscheidet die Gesamtgestaltung über die Anordnung der Pflanzen. Die einzelnen Gräber erhalten keine individuelle Bepflanzung. Der Nutzungsberechtigte hat keine Gestaltungsmöglichkeiten.

(3) Jede Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhält einen von der Kirchengemeinde zu errichtenden Grabstein mit einem christlichem Symbol, dem Vor- und Zunamen der Verstorbenen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum.

§ 20

Kolumbarien

(1) In einem Kolumbarium werden Urnen in Urnenkammern beigesetzt. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt durch die Kirchengemeinde. Die Urnenkammern werden mit einheitlichen durch die Kirchengemeinde vorgegebenen Gedenktafeln verschlossen. Die Tafeln erhalten ein christliches Symbol sowie in einheitlicher Beschriftung den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen. Das Anbringen von Blumenvasen, Lichtbildern o.ä. auf den Gedenktafeln ist nicht gestattet. Je nach Kammergröße, können 1 bis 2 Urnen beigesetzt werden. Für die zweite Urnenbeisetzung muss die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit der zweiten Urne verlängert werden. Die Nachbeschriftung der Gedenktafel wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde veranlasst. Die Urnenkammern werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Das Abstellen von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Außerhalb der Stellen abgestellter Grabschmuck kann durch die Kirchengemeinde unverzüglich abgeräumt und entsorgt werden. Die Kirchengemeinde behält sich das Recht vor, abgestellten Grabschmuck in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für beschädigten oder vergangenen Grabschmuck. Außerdem wird auch Grabschmuck entsorgt, welcher der Würde des Friedhofes oder der christlichen Religion widerspricht.

(3) Auf Antrag kann auch vor Eintritt eines Sterbefalls ein Nutzungsrecht an einer Urnenkammer erworben werden.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Kirchengemeinde aus den Kammern entnommen. Die Asche wird an einem durch die Kirchengemeinde festgelegten Ort beigesetzt.

§ 21

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

(3) Bestattungsbuch und das Verzeichnis der Grabstätten können auch in elektronischer Form geführt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen.

(2) Grabmale dürfen folgende Höhen- und Breitenmaße grundsätzlich nicht überschreiten:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen:
Höhe: 1,20 m
Breite: 80 % der Grabstättenbreite (ohne seitliche Begrenzungen)
- b) Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten:
Höhe: 0,60 m
Breite: 40% der Grabstättenbreite (ohne seitliche Begrenzungen).
- c) Urnenwahlgrabstätten
Höhe: 0,60 m
Breite: 40% der Grabstättenbreite (ohne seitliche Begrenzungen).

d) Die Materialstärke muss bei stehenden Grabmälern mindestens 0,12 m betragen.

(3) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standesicherheit erforderlich ist.

(4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Nicht zugelassen sind Beton und Kunststoffe, Weich- und Tropenhölzer sowie Ölfarbenanstriche.

(5) Nicht gestattet sind Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion widersprechen.

(6) Nicht gestattet ist das Anbringen von QR-Codes

(7) Firmenbezeichnungen sind nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen gestattet.

§ 24 **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf unter Angabe der Abmessungen, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, weitere Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

- a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder
- c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lt. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lt. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

§ 25 **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs.4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsvorschriften oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte gegebenenfalls die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Hierbei sind die Gräber mindestens winterfest zu bepflanzen. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen
Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das vollständige Abdecken mit Kies, Stein oder sonstigen Materialien. Auf der Hälfte der Grabstätte ist eine Bepflanzung vorzunehmen.
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit
- e) das eigenmächtige Einsäen von belegten Grabstätten

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Verpflichtung zur Instandhaltung kann auf Antrag frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit auf die Kirchengemeinde übertragen werden, wenn die ordnungsgemäße Einebnung, Abräumung und Instandhaltung der Grabstätte sowie die Entfernung des Grabsteins in der Verantwortung der Kirchengemeinde durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr sichergestellt ist.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Das Herrichten muss spätestens 6 Monate nach der Bestattung erfolgt sein.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für die Grabbegrenzung der vorhandenen Plattierung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Im Wiederholungsfall, kann die Kirchengemeinde auch die Abräumung und Raseneinsaat der Grabstätte und die anschließende Pflege bis zum Ende der Nutzungszeit auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde

- a) die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenkammern und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern auf dem Marienfriedhof dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in den Leichenkammern bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Särge jederzeit schließen zu lassen. Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern dürfen nur in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle/Aussegnungshalle) oder am Grab abgehalten werden.

Die Benutzung der Trauerhalle/Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die offene Aufbahrung der Verstorbenen in der Trauerhalle/Aussegnungshalle ist nicht zulässig.

(2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle, sondern in der Kirche statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Reden, Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Bei Zuwiderhandlungen ist der zuständige Pfarrer oder dessen Beauftragter berechtigt, einzelne Personen zum sofortigen Verlassen des Friedhofes aufzufordern.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 01.10.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Wanne-Eickel, 01.10.2025

Der Kirchenvorstand



Vorsitzender des Kirchenvorstandes



KV-Mitglied



KV-Mitglied



Siegel des Kirchenvorstandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den

Erzbischöfliches Generalvikariat

Veröffentlichung:

ausgehängt:

abgehängt: